KANTON AARGAU

Verwaltungsgericht
3. Kammer

WBE.2021.68 / ah / jb
(BE.2020.045)
Art. 63

Urteil vom 15. Juli 2021

Besetzung	Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz Verwaltungsrichter Brandner Verwaltungsrichter Dommann Stv. Gerichtsschreiberin Haas
Beschwerde-führerin	[redacted] handelnd durch den Gemeinderat
	gegen
Beschwerde-gegner	[redacted]
	und
	Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales vom 1. Februar 2021

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

[redacted] geboren am [redacted], ist anerkannter Flüchtling und wohnt seit dem [redacted] Seit dem 1. August 2019 bezieht er von der Gemeinde Sozialhilfe.

Im entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vom 12. August 2019 wurde unter "Auflagen und Weisungen" festgehalten, dass bei zahnärztlichen Behandlungen eine Kostenbeteiligung von 50 % bzw. 75 % erfolgt, sofern der behandelnde Zahnarzt eine mittlere oder schlechte Mundhygiene attestiert.

2.

Aufgrund von Zahnschmerzen holte [redacted] bei Dr. med. dent. [redacted], einen Kostenvoranschlag für eine Zahnbehandlung im Betrag von Fr. 2'747.80 ein (datiert vom 6. Februar 2020).

3.

Der beratende Zahnarzt Dr. med. dent. [redacted] beurteilte am 24. Februar 2020 die Offerte im Umfang von Fr. 2'629.20 als den Anforderungen entsprechend.

4.

Am 28. Februar 2020 reichte [redacted] das Gesuch um Kostengutsprache ein.

5.

An der Sitzung vom 16. März 2020 beschloss der Gemeinderat [redacted]

1.
Die Kosten für die Zahnbehandlung von [redacted] im Betrag von CHF 2'629.20 werden zu 50 % übernommen (CHF 1'314.60).

2.
Die Zahnbehandlung von [redacted] wird im Betrag von CHF 1'314.60 bevorschusst und in monatlichen Raten von CHF 150.00 als Kostenbeteiligung von der laufenden Sozialhilfe abgezogen. Der Beginn der monatlichen Ratenzahlungen wird per 01.05.2020 festgesetzt. Falls die Behandlung später beginnt, wird [redacted] gebeten, dies dem Sozialamt mitzuteilen.

3.
Die gesuchstellende Person wird gebeten, den Zahnarzt über die Kostengutsprache direkt zu informieren.

4.
Die Mundhygiene von [redacted] wird durch Dr. med. dent. [redacted] als mittel beurteilt. [redacted] wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass so rasch als möglich wieder eine gute Mundhygiene attestiert werden kann.

5.
Die Rechnungsstellung hat an den Patienten zu erfolgen.

6.
Die Kosten werden zu 100 % vom Kanton getragen, nachdem die Kostenersatzpflicht noch nicht abgelaufen ist.

B.

1.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss erhob [redacted] mit Eingabe vom 25. März 2020 (Datum Postaufgabe: 27. März 2020) Beschwerde bei der Beschwerdestelle SPG und beantragte Folgendes:

> Die Gemeinde [redacted] soll die Punkte 1 und 2 des Entscheides anpassen, die Kosten für meine Zahnbehandlung von CHF 2'629.20 vollumfänglich übernehmen und dabei auf die Selbstkostenbeteiligung von CHF 1'314.60 meinerseits und die entsprechende Rückzahlung verzichten.

Gleichzeitig ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege.

2.

Die Beschwerdestelle SPG entschied am 1. Februar 2021:

> 1.
> In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositivziffern 1 und 2 des Entscheids des [redacted] vom 16. März 2020 aufgehoben und wie folgt abgeändert:
>
> "1. Die Kosten für die Zahnbehandlung von [redacted] im Betrag von CHF 2'629.20 werden zu 90 % übernommen (CHF 2'366.30).
>
> 2. Die Zahnbehandlung von [redacted] wird im Betrag von CHF 262.90 bevorschusst und in monatlichen Raten von CHF 87.65 als Kostenbeteiligung von der laufenden Sozialhilfe abgezogen. Der Beginn der monatlichen Ratenzahlungen wird per 01.03.2021 festgesetzt. Falls die Behandlung später beginnt, wird [redacted] gebeten, dies dem Sozialamt mitzuteilen."
>
> 2.
> Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
>
> 3.
> (Verfahrenskosten)

C.

1.

Dagegen erhob der Gemeinderat [redacted] am 1. März 2021 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Anträgen:

> 1.
> Der Entscheid vom 1. Februar 2021 der Beschwerdestelle SPG (BE.2020.045) sei vollumfänglich aufzuheben.
>
> 2.
> Eventualiter sei durch das Verwaltungsgericht festzustellen, dass der Entscheid der Beschwerdestelle SPG zur Neubeurteilung an die Beschwerdestelle SPG rücküberwiesen wird.
>
> 3.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse.

2.

Mit Eingabe vom 26. März 2021 verzichtete die Beschwerdestelle SPG auf eine Beschwerdeantwort und schloss auf Abweisung der Beschwerde.

3.

Mit Eingabe vom 21. April 2021 beantragte [redacted] sinngemäss die Abweisung der Beschwerde. Gleichzeitig ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege.

4.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 15. Juli 2021 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS) angefochten werden (§ 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Dessen Entscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig.

2.
2.1.
Nach § 42 lit. a VRPG ist zur Beschwerdeführung befugt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung und Änderung hat. Die Einwohnergemeinde [redacted] ist nach § 47 Abs. 1 lit. a SPG zahlungspflichtig für die materielle Hilfe des Beschwerdegegners. Folglich ist sie durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Beschwerde legitimiert.

2.2.
Die übrigen Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

3.
Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Hingegen ist die Kontrolle der Angemessenheit eines Entscheids grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 55 Abs. 3 VRPG).

II.
1.
1.1.
Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Beschwerdegegner habe sich angesichts der vernachlässigten Mundhygiene und einer entsprechend fahrlässigen Herbeiführung des Schadens zu 50 % an den Kosten der Zahnbehandlung zu beteiligen. Für die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion des Selbstkostenanteils auf 10 % bestehe keine Grundlage (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 6 f.).

1.2.
Der Beschwerdegegner bestreitet eine fahrlässige Herbeiführung der Zahnbehandlungskosten und seiner als mittel attestierten Zahnhygiene. In der Sozialhilfe sei keine Eigenbeteiligung für notwendige Zahnbehandlungen vorgesehen. Dass seine Zahnbehandlung den sozialhilferechtlichen Anforderungen entspreche, sei zuvor vom Vertrauenszahnarzt bestätigt worden. Solche situationsbedingten Leistungen müssten von der Sozialhilfe übernommen werden (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2 f.).

2.
Zunächst ist festzuhalten, dass der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden kann, den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt zu haben (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 3). Dieser ist im Wesentlichen unbestritten und es sind ausschliesslich Rechtsfragen zu beurteilen. Die seitens der Beschwerdeführerin gemachten Ausführungen zur bisheri-

gen Aufenthaltsdauer in der Schweiz, zum Asylverfahren des Beschwerdegegners sowie zur Kostentragung unter den Gemeinwesen sind für den Sozialhilfeanspruch irrelevant (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 3 f.).

3.

3.1.

Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration (§ 4 Abs. 1 SPG). Die Existenzsicherung gewährleistet Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung (§ 3 Abs. 1 SPV). Das soziale Existenzminimum gewährleistet zudem die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben nach den individuellen Verhältnissen (§ 3 Abs. 2 SPV). Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind gemäss § 10 Abs. 1 SPV die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den bis zum 1. Januar 2017 ergangenen Änderungen verbindlich, unter Vorbehalt von § 10 Abs. 4 und 5 SPV und soweit das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bzw. dessen Ausführungserlasse keine weiteren Abweichungen enthalten.

3.2.

Das soziale Existenzminimum besteht aus verschiedenen Komponenten. Es setzt sich aus einem allgemeinen und einem besonderen Lebensunterhalt zusammen bzw. einem alltäglichen und einem situationsbedingten Bedarf, der speziellen Umständen Rechnung trägt (GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 478). Die materiellen Hilfestellungen für den besonderen Lebensunterhalt werden üblicherweise als situationsbedingte Leistungen (SIL) bezeichnet. Sie decken spezifische Lebensbereiche und -umstände ab (WIZENT, Sozialhilferecht, a.a.O., Rz. 518). SIL gründen auf der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Lage der unterstützten Person und sind Ausdruck des Individualisierungsgrundsatzes sowie des Bedarfsdeckungsprinzips (SKOS-Richtlinien, Kap. C.1; CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Diss., Basel 2011, S. 183).

Unterschieden wird zwischen grundversorgenden SIL und fördernden SIL (SKOS-Richtlinien, Kap. C.1; Handbuch Soziales, Kap. 8.1). Grundversorgende SIL sind zu gewähren, sobald ein bestimmter Bedarf eingetreten ist. Fördernde SIL sollen das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützen. Wie gross der Ermessensspielraum bezüglich der Kostenübernahme ist, hängt von der Art der SIL ab. So verfügt die Behörde in Bezug auf fördernde SIL in der Regel über ein grosses Ermessen. Hingegen besteht bei grundversorgenden SIL regelmässig kein oder nur ein geringer Ermessensspielraum (zum Ganzen SKOS-Richtlinien, Kap. C.1).

3.3.
Notwendige krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen sind grundversorgende SIL (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. C.1); dazu gehören auch die Kosten notwendiger Zahnbehandlungen sowie jährlicher Prophylaxe (SKOS-Richtlinien, Kap. C.1.4; WIZENT, Sozialhilferecht, a.a.O., Rz. 537). Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene sind von der Sozialhilfe zu übernehmen. Die Kosten für Zahnbehandlungen fallen ebenfalls unter die Sozialhilfe, sofern die Behandlung nötig ist, in einer einfachen, wirtschaftlichen sowie zweckmässigen Weise erfolgt und der langfristigen Erhaltung der Kaufähigkeit dient (SKOS-Richtlinien, Kap. C.1.4; Handbuch Soziales, Kap. 7.3.4; WIZENT, Sozialhilferecht, a.a.O., Rz. 537; HÄNZI, a.a.O., S. 378).

3.4.
3.4.1.
Gemäss § 9 Abs. 2 SPV hat die Hilfe suchende Person grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistung ein Gesuch um Kostengutsprache zu stellen. Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen (vgl. zum Ganzen SKOS-Richtlinien, Kap. C.1.4; Handbuch Soziales, Kap. 7.3.4). Ohne Kostengutsprache oder bei verspäteter Gesuchstellung besteht keine Pflicht zur Kostenübernahme bereits erbrachter Leistungen (§ 9 Abs. 4 SPV).

3.4.2.
Der Beschwerdegegner reichte für die Zahnbehandlung vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache ein (siehe vorne lit. A/4). Dazu liess er bei Dr. med. dent. Sommer einen Kostenvoranschlag erstellen, welchen der beratende Zahnarzt der Sozialbehörde, Dr. med. dent. Priester, im Umfang von Fr. 2'629.20 als den Anforderungen entsprechend erachtete (siehe vorne lit. A/2 f.). Auf dieser Grundlage entschied die Beschwerdeführerin, die Kosten der Zahnbehandlung (im Verhältnis zum Leistungserbringer) zu übernehmen (siehe vorne lit. A/5).

3.5.
Da die Notwendigkeit der Zahnbehandlung ausgewiesen ist und um grundversorgende SIL ersucht wurde, kommt der Beschwerdeführerin bezüglich der Kostenübernahme grundsätzlich kein Ermessensspielraum zu (siehe vorne Erw. 3.2 f.). Der beratende Zahnarzt beurteilte die Zahnbehandlung (mit Kosten von Fr. 2'629.20) als adäquat, was die Beschwerdeführerin nicht in Frage stellt (siehe vorne lit. A/5).

3.6.
3.6.1.
Die Vorinstanz lässt den Betrag von Fr. 262.90 zunächst bevorschussen und anschliessend zulasten des Beschwerdegegners in monatlichen Raten

von seiner laufenden Sozialhilfe als "Kostenbeteiligung" abziehen (angefochtener Entscheid, Dispositiv Ziff. 1; siehe vorne lit. B/2). Indem sie dem Beschwerdegegner eine Eigenleistung von 10 % der Zahnbehandlungskosten auferlegt und diese ratenweise direkt mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet, bewirkt sie letztlich eine Kürzung der Sozialhilfe (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Dezember 2001 [VB.2001.00324], Erw. 5a). Der Ansicht der Beschwerdeführerin, es liege mit dem geschilderten Vorgehen keine Leistungskürzung vor, kann demnach nicht gefolgt werden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 4, 7).

3.6.2.
Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Diese haben sich auf die zweckentsprechende Verwendung der materiellen Hilfe zu beziehen und müssen geeignet sein, die Lage der unterstützten Person und ihrer Angehörigen zu verbessern (§ 13 Abs. 1 SPG). § 13 Abs. 2 SPG lautet wie folgt:

> Gegenstand von Auflagen und Weisungen können sein:
> a) Bemühungen um zumutbare Arbeit,
> b) Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm,
> c) Geltendmachung von Leistungen,
> d) Beratung und Betreuung durch Fachpersonen und Fachstellen,
> e) Medizinische Untersuchung oder Behandlung oder sonstige Therapien,
> f) Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe,
> g) andere verhältnismässige Verhaltensregeln.

§ 13 Abs. 2 SPG ist als abschliessender Katalog zulässiger Auflagen und Weisungen zu verstehen, wobei § 13 Abs. 2 lit. g SPG einen Auffangtatbestand für weitere, in lit. a – f nicht explizit erwähnte verhältnismässige *Verhaltensregeln* bildet (vgl. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 25. Mai 2016, 16.114 [Botschaft Revision SPG], S. 27). Insbesondere haben Auflagen und Weisungen stets sozialhilferechtlichen Zwecken zu dienen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SPG; BGE 139 I 218 Erw. 4.2; WIZENT, Sozialhilferecht, a.a.O., Rz. 772). Beispielhaft zu nennen sind hierfür das Einhalten von Terminen oder die Aufgabe des selbstständig geführten Betriebs, wenn damit kein längerfristiges und anhaltendes existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann (Botschaft Revision SPG, a.a.O., S. 29). Unzulässig sind demgegenüber Auflagen und Weisungen, die auf sach- und funktionsfremden Motiven gründen (WIZENT, Sozialhilferecht, a.a.O., Rz. 773).

Gestützt auf § 13b Abs. 1 SPG kann die materielle Hilfe angemessen gekürzt werden, wenn die unterstützte Person Auflagen oder Weisungen ge-

mäss § 13 SPG nicht befolgt, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden. Der Leistungskürzung muss stets eine zulässige und verhältnismässige Auflage oder Weisung zugrunde liegen (PETER MÖSCH PAYOT, in: SABINE STEIGER-SACKMANN/HANS-JAKOB MOSIMANN [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, N 39.113; Botschaft Revision SPG, a.a.O., S. 29).

3.6.3.
Die Beschwerdeführerin begründet die Eigenleistung des Beschwerdegegners mit seiner als mittelmässig attestierten Mundhygiene und der damit verbundenen fahrlässigen Herbeiführung von Zahnbehandlungskosten (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 4, 6; siehe vorne Erw. 1.1). Hinsichtlich der Mundhygiene stützt sie sich – wenn auch nicht explizit – auf folgende "Auflage" im Gemeinderatsbeschluss vom 12. August 2019 (Vorakte 3, Dispositiv Ziff. 5; siehe vorne lit. A/1):

> Sollte eine zahnärztliche Behandlung nötig sein, so werden die Kosten nur zum Sozialtarif übernommen. [...] Sofern vom behandelnden Zahnarzt die Mundhygiene mittel oder schlecht attestiert wird, so erfolgt eine Eigenbeteiligung (50 % bzw. 75 %).

Eine derartige "Auflage" ist gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. § 13 Abs. 2 SPG) und kann in Anbetracht des vorher Gesagten auch nicht unter den Auffangtatbestand von § 13 Abs. 2 lit. g SPG subsumiert werden (siehe vorne Erw. 3.6.2). Einerseits umschreibt die zitierte "Auflage" keine Verhaltensregel, sondern zielt auf ein Resultat bzw. einen Erfolg ("als mittel oder schlecht attestierte Mundhygiene") ab (entsprechend konstruiert wirkt der Versuch der Beschwerdeführerin, anhand diverser Annahmen ["kann davon ausgegangen werden", "ist davon auszugehen", "lässt den Schluss zu"] einen Vorwurf gegenüber dem Beschwerdegegner zu begründen [Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 4]). Andererseits fehlt der gemäss § 13 Abs. 1 Satz 2 SPG erforderliche Sachbezug zur Sozialhilfe, die umstrittene "Auflage" dient weder der zweckentsprechenden Verwendung der dem Beschwerdegegner gewährten materiellen Hilfe noch der Verbesserung seiner Situation. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob die "Auflage" verhältnismässig wäre. Mithin ist eine Leistungskürzung im Sinne von § 13b Abs. 1 SPG unzulässig, da sie auf einer unrechtmässigen "Auflage" betreffend die Zahnhygiene der unterstützten Person beruht.

3.7.
Wie der Beschwerdegegner zutreffend vorbringt, besteht für eine Eigenbeteiligung seinerseits an den Zahnbehandlungskosten auch abgesehen vom Kürzungstatbestand des § 13b Abs. 1 SPG keine Grundlage. Nötige SIL sind von der Sozialhilfe in der Regel vollumfänglich, ohne finanziellen Eigenbeitrag (Selbstbehalt) der unterstützten Person, zu übernehmen (WIZENT, Sozialhilferecht, a.a.O., Rz. 519; vgl. auch SKOS-Richtlinien, Kap. C.1; in diesem Sinne Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons

Zürich vom 11. März 2003 [VB.2002.00417], Erw. 3). Die Ursache des Bedarfs ist unerheblich. Ausschlaggebend ist einzig, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegt, die einen finanziellen Mehraufwand begründet. Ein allfälliges Verschulden an der Herbeiführung des Bedarfs darf grundsätzlich nicht zu einer Leistungsverweigerung führen (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Basler Diss. Zürich/St. Gallen 2014, S. 324, 331). Selbst im Falle unterlassener prophylaktischer Massnahmen kann also bezüglich einer erforderlichen Zahnbehandlung die Leistung nicht verweigert werden.

3.8.
Im Übrigen fällt eine sinngemässe Anwendung von § 10 Abs. 7 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG; SAR 831.315) ausser Betracht (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/2.4). Sozialversicherungsrechtliche Grundsätze können nicht unbesehen auf die Sozialhilfe übertragen werden (WIZENT, Sozialhilferecht, a.a.O., Rz. 87). So unterscheiden sich Ergänzungsleistungen von der Sozialhilfe in den gesetzlichen Grundlagen, ihrem Zweck, der Finanzierung, den Voraussetzungen und im Leistungsumfang, was eine analoge Anwendung ausschliesst (Urteile des Bundesgerichts 9C_190/2009 vom 11. Mai 2009, Erw. 4.4 mit Hinweisen; 8C_25/2018 vom 19. Juni 2018, Erw. 5).

4.
Im Ergebnis entsprechen Auflagen, welche die Qualität der Zahnhygiene betreffen, weder den gesetzlichen Anforderungen von § 13 SPG noch dienen sie einem sachbezogenen, sozialhilferechtlichen Zweck. Angesichts der unzulässigen Auflage erfolgte auch die Leistungskürzung im Sinne von § 13b Abs. 1 SPG in unrechtmässiger Weise. Sofern wie vorliegend keiner der gesetzlich vorgesehenen Kürzungstatbestände erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf ungeschmälerte Ausrichtung der materiellen Hilfe (siehe vorne Erw. 3.7).

5.
5.1.
Das Verwaltungsgericht darf nicht über die Beschwerdebegehren hinausgehen (Verschlechterungsverbot gemäss § 48 Abs. 2 VRPG; vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1991, S. 361). Eine Verschlechterung im Sinne von § 48 Abs. 2 VRPG liegt vor, wenn die Rechtsmittelinstanz mit dem Beschwerdeentscheid die angefochtene Verfügung zum Nachteil des Beschwerdeführers abändert, obwohl dieser keine dahingehenden Anträge gestellt hat (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Diss., Zürich 1998, § 43 N 2). Mit dem Verbot der reformatio in peius soll verhin-

dert werden, dass ein Beschwerdeführer bei Ergreifung eines Rechtsmittels, das zu seinem Schutz vorgesehen ist, schlechter fährt, als wenn er davon keinen Gebrauch gemacht hätte (vgl. MERKER, a.a.O., § 43 N 27, mit Hinweisen).

5.2.
Auch eine zehnprozentige Beteiligung des Beschwerdegegners an den Zahnbehandlungskosten erweist sich angesichts der vorherigen Ausführungen als unzulässig (siehe vorne Erw. 3.6 f.). Auf eine vollumfängliche Kostenübernahme zulasten der Beschwerdeführerin kann das Verwaltungsgericht aber aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht erkennen. Somit bleibt es bei den von der Vorinstanz getroffenen Anordnungen. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass die Beschwerdeführerin von sich aus in Anerkennung ihrer grundsätzlichen Rechtspflicht sämtliche Behandlungskosten übernimmt bzw. auf die von der Vorinstanz geschützte Kürzung der materiellen Hilfe verzichtet.

6.
Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

III.
1.
Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts hat in Abweichung von diesem Grundsatz die beschwerdeführende Gemeinde die Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie unterliegt (AGVE 2006, S. 285). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen. Die Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdegegners erübrigt sich damit.

Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'200.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen.

2.
Ein Parteikostenersatz ist nicht geschuldet (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 197.00, gesamthaft Fr. 1'397.00, sind von der Beschwerdeführerin zu bezahlen.

3.
Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
die Beschwerdeführerin (Gemeinderat)
den Beschwerdegegner
den Kantonalen Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 15. Juli 2021

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
3. Kammer

Vorsitz:	Stv. Gerichtsschreiberin:
Michel	Haas

KANTON AARGAU
VERWALTUNGSGERICHT